

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

bevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin

am 04. April 2019 beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in Nr. 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 01.03.2019 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.
 - II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
-

- III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof, Erfurt, bewilligt.

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED].2000 in [REDACTED] geborene Antragsteller, von seiner Volkszugehörigkeit Hazara, ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach eigenen Angaben aus Schweden kommend, wo er bereits ein negativ abgeschlossenes Asylverfahren durchlaufen hat, im Herbst 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16.11.2017 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) über seinen Vormund einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 13.03.2018 gab der Antragsteller gegenüber einem Sonderbeauftragten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an, dass er schon als kleines Kind mit seiner Familie in den Iran ausgereist sei. Dort habe er als 15jähriger eine Christin kennengelernt, die ihn unterrichtet habe. Deshalb habe es Probleme gegeben, weil er auch nicht in die Moschee gegangen sei. Sein Vater habe ihn zunächst in eine andere Stadt geschickt, aber seine Mutter habe ihm geraten, nach Europa zu fliehen. In Schweden habe er sich nicht taufen lassen können, weil seine Mitbewohner in der Flüchtlingsunterkunft das nicht zugelassen hätten. Jetzt bereite er sich in Deutschland auf die Taufe vor.

Der Antragsteller legte im Folgenden eine Taufurkunde vom [REDACTED].2018 vor.

In der Behördenakte befinden sich die Mitteilung der Swedish Migration Agency, dass der Asylantrag des Antragstellers in Schweden mit Bescheid vom 21.06.2017 abgelehnt und mit Entscheidung vom 27.07.2018 rechtskräftig abgelehnt worden sei (Bundesamtsakte S. 67).

Mit Bescheid vom 01.03.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag des Antragstellers als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen (Nr. 2), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen (Nr. 3) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4).

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es sich bei dem Antrag des Antragstellers um einen Zweitantrag handle. Der Antragsteller habe in Schweden einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, der nach Mitteilung der schwedischen Behörde am 27.07.2018 rechtskräftig abgelehnt gewesen sei. Wiederaufgreifensgründe lägen nicht vor, da er die geltend gemachte Konversion bereits im dortigen Verfahren habe vorbringen können. Eine Änderung der Sachlage gegenüber der ablehnenden Entscheidung aus Schweden sei nicht gegeben. Das Vorliegen von Abschiebungsverboten wurde damit verneint, dass ein glaubhafter Vortrag zum Übertritt zum Christentum aus innerer und gelebter Überzeugung fehle. Im Übrigen wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

Der Bescheid ist dem Antragsteller ausweislich der Zustellungsurkunde am 06.03.2019 zugestellt worden.

Der Antragsteller hat hiergegen am 10.03.2019 Klage (5 K 345/19 Me) erheben und zudem beantragen lassen,

deren aufschiebende Wirkung gegen die Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 01.03.2019 anzuordnen.

Auf das Vorbringen in der Hauptsache werde Bezug genommen. Es liege sowohl ein neuer Sachvortrag, nämlich zum Zeitraum der Christwerdung in der Bundesrepublik, als auch ein neues Beweismittel, die Taufurkunde, vor. Angesichts des Zeitablaufs bis zur Taufe könne auch nicht von einer überstürzten Taufe ohne entsprechende vertiefte Hinwendung zum christlichen Glauben durch den Antragsteller ausgegangen werden. Der Asylantrag des Antragstellers sei daher mit hoher Wahrscheinlichkeit zulässig.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe ihres ablehnenden Bescheides,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses und des Verfahrens 5 K 345/19 Me sowie auf die Bundesamtsakte Bezug genommen.

II.

Der gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5, § 71 a Abs. 4 und § 36 Abs. 3 AsylG statthafte und im Übrigen auch zulässige Antrag hat Erfolg.

Gemäß §§ 71a Abs. 4 i.V.m. 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung im Falle eines Zweitantrages, in dem ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – juris Rn. 99). Dies ist hier im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 AsylG) der Fall.

Hinsichtlich der unter Nr. 1 getroffenen Entscheidung bestehen ernstlichen Zweifel in diesem Sinn (dazu unter 1.) Es bestehen auch insoweit ernstliche Zweifel, als auch die unter Nr. 2 getroffene Entscheidung der Antragsgegnerin, das Bestehen eines Abschiebeverbotes abzulehnen, voraussichtlich rechtswidrig ist (dazu unter 2.).

1. Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes ist §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71 a Abs. 1 AsylG. Nach der zuerst genannten Vorschrift ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrages nach § 71 a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein Zweitantrag liegt nach § 71 a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Er hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

Nachdem die Taufe des Antragstellers nach Abschluss des Erstverfahrens in Schweden erfolgte, daher dort nicht vorgetragen werden konnte, ist eine nach Abschluss des Erstverfahrens neu eingetretene Sachlage damit dargetan. Ebenso liegt darin die Vorlage eines neuen Beweismittels. Wenn auch die Hinwendung zum Christentum bereits im Erstverfahren Gegenstand war und nicht zu einer Anerkennung geführt hat, so ist die nunmehr erfolgte Taufe des Antragstellers als neuer Gesichtspunkt im Prozess des Konvertierens eine durchaus geeignete Änderung der Sachlage und gleichzeitig ein bislang nicht berücksichtigtes Beweismittel, das eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage im Hinblick auf die geltend gemachte Konversion darstellen kann. Es ist hierbei der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich bei der Hinwendung zu einer anderen Religion um einen Prozess handelt, der Phasen durchläuft, die mit einer

zögerlichen Haltung beginnen können, die noch nicht geeignet ist, die Wahrscheinlichkeit einer im Heimatland drohenden Verfolgung auszulösen. im Laufe einer Entwicklung jedoch in eine deutliche und im Heimatland dann doch Verfolgung auslösenden Hinwendung zum neuen Glauben münden kann. Insoweit bestehen ernsthafte Zweifel an der Einschätzung des Bundesamtes, es lägen weder neue Beweismittel vor, noch sei eine Änderung der Sach- und Rechtslage dargetan.

2. Auch kommt die Feststellung eines Abschiebeverbotes im Hinblick auf Afghanistan gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ernsthaft in Betracht.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren.

Dem Antragsteller droht bei summarischer Prüfung nach Aktenlage aufgrund der von ihm vorgebrachten Konversion zum Christentum und dem damit erfolgten Abfall vom muslimischen Glauben, der in Afghanistan als Apostasie verstanden wird, im Falle der Einreise oder Abschiebung nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dort Verfolgung mit Gefahr für Leib und Leben und damit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Die Bedrohung ist vor allem von nichtstaatlichen Akteuren zu erwarten, nämlich durch Mitglieder seiner Familie und sonstige Muslime seines Lebensumfelds.

Die Verfassung der Islamischen Republik Afghanistan erklärt den Islam zur Staatsreligion Afghanistans. Zwar wird den Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften das Recht eingeräumt, im Rahmen der Gesetze ihren Glauben auszuüben und ihre religiösen Bräuche zu pflegen. Somit gewährleistet die Verfassung grundsätzlich das Recht auf freie Religionsausübung. Dieses Grundrecht umfasst jedoch nicht die Freiheit, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren, und schützt somit nicht die freie Religionswahl (UNHCR, Richtlinie zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender, Stand: August 2013, S. 49 ff.; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 11.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, Stand: September 2015, S. 19). Vielmehr

kommt im Fall des Wechsels vom Islam zu einer anderen Religion Scharia-Recht zur Anwendung. In Afghanistan verbreitete Interpretationen der Scharia (sowohl sunnitische wie schiitische) sehen eine Konversion vom Islam als Apostasie, die mit dem Tode zu bestrafen ist. Männer ab Vollendung des 18. und Frauen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, haben nach einer Konversion vom Islam drei Tage Zeit, um zu widerrufen. Anderenfalls droht die Todesstrafe durch Steinigung (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Lage der Religionsgemeinschaften in ausgewählten islamischen Ländern, Stand August 2011, S. 11). Die Todesstrafe wegen Konversion wurde zwar nach Kenntnissen des Auswärtigen Amtes bisher nicht vollstreckt (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, S. 12). Aus Angst vor Diskriminierung, Verfolgung, Verhaftung und Tod bekennen sich Christen nicht öffentlich zu ihrem Glauben und versammeln sich nicht offen, um zu beten (Republik Österreich, BFA, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan, Stand 21.01.2016, S. 148). Konvertiten drohen Gefahren für Leib und Leben häufig auch aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld, da der Abfall vom Islam in der streng muslimisch geprägten Gesellschaft als Schande für die Familienehre angesehen wird (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 19.10.2016, S. 12; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, September 2015, S. 17). Damit sind zum Christentum konvertierte Muslime in Afghanistan für den Fall, dass sie ihren Glauben nicht ablegen beziehungsweise nicht verleugnen wollen, der Gefahr erheblicher Repressalien auch im privaten Umfeld ausgesetzt.

Nach Aktenlage ist der Vater des Klägers strenggläubiger Muslim und mit seinem Glaubenswechsel nicht einverstanden, hat ihm allerdings zur Flucht aus dem Iran verholfen. Eine Gefährdung für die physische Unversehrtheit des Antragstellers als Konvertiten kann jedoch auch von der Großfamilie ausgehen, wenn diese auf Grund ihres muslimischen Selbstverständnisses einen Religionswechsel nicht toleriert. Ob den Antragsteller Maßnahmen aus einem familiären Umfeld in Afghanistan treffen würden, lässt sich nicht erkennen, da die Kernfamilie des Antragstellers sich im Iran aufhält und der Antragsteller, da er Afghanistan als kleines Kind verlassen hat, über seine Verwandten in Afghanistan nichts weiß. Eine Gefährdung für einen Konvertierten besteht in Afghanistan jedoch latent fast immer und auch landesweit, da er in jedem beruflichen Umfeld, in das er geriete, zumindest offenbaren müsste, dass er weder in die Moschee gehen würde, noch beten oder fasten. Es ist nach Aktenlage auch davon auszugehen,

dass der Antragsteller sich mittlerweile vom Islam soweit abgewendet haben und dem Christentum soweit zugewandt haben könnte, dass er dies im Alltag in Afghanistan nicht verbergen könnte, also aufgrund seiner religiösen Einstellung mit unmenschlichen und erniedrigenden Maßnahmen zu rechnen hätte.

Folglich erweist sich die erlassene Abschiebungsandrohung hinsichtlich Afghanistans als voraussichtlich rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Meinhardt